

## XI.

## Anstalten der Wohlthätigkeit.

## Das Armen-Institut.

Es wurde von Kaiser Joseph II. im Jahre 1783 errichtet, und die Verfassung und oberste Leitung davon übernahm der Graf Bouquoi. Gegenwärtig steht es unter der Direction der Wiener'schen Stadthauptmannschaft. Alle wahrhaft Armen haben darauf Anspruch, und werden nach ihrer gänzlichen, oder mehr oder minderen Hilfsbedürftigkeit in 4 Classen getheilt, wovon die erste täglich 8 Kreuzer, die zweite 6, die dritte 4, und die vierte 2 erhält. Der Pfarrer jedes Bezirks und ein Armen-Vater aus dem Bürgerstande beurtheilen und classificiren die Armen. Eben diese geben auch die Zeugnisse und Anweisungen zur unentgeltlichen Aufnahme armer Personen in das Krankenhaus, Siechenhaus u. s. w. Monatlich erscheint in der Wiener Zeitung ein ordentlicher Ausweis über die bey dem Institute eingegangenen Gelder und deren Verwendung, und am Ende des Jahres eine allgemeine Berechnung. Bey jeder Pfarrkirche ist vor der Thüre eine Büchse, mit der Aufschrift: „Für das Armen-Institut,“ worein Gutthäter

ihre Geschenke legen können; alle Monate geht auch ein Kirchendiener in den Häusern seiner Pfarre herum, und sammelt das freiwillige Almosen. Neben diesen gewöhnlichen Zuflüssen erhält das Institut manchemahl besondere Geschenke, Vermächtnisse u. s. w. Um jeden zufälligen Überschuss der Ausgabe zu bestreiten, besitzt das Institut gegenwärtig ein fruchtbringendes Stamm-Capital von 456,059 Gulden. Es hat seit seiner Einrichtung bis zu Ende des Jahres 1802 eingenommen 2,878,100 Gulden 7 Kreuzer; und ausgegeben (ohne das eben erwähnte Stamm-Capital anzugreifen) 2,941,632 Gulden 31 Kreuzer. — Im Jahre 1814 betrug die ganze Einnahme 227,380 Gulden, die ganze Ausgabe 217,144 Gulden. — Die jährliche Zahl der Dürftigen, welche von dem Institute unterstützt werden, beträgt ungefähr 3500 Köpfe, welche gelegentlich auch eine Gabe an Victualien, Brennholz, Medicamenten u. s. w. erhalten. — Da sich in den letzteren Jahren die Beiträge zum Armen-Institute vermindert, die Zahl der Armen und ihre Bedürfnisse hingegen merklich vermehrt hatten, so wurde im Jahre 1806 durch ein öffentliches Edict verordnet, von allen Verlassenschaften, welche 100 Gulden übersteigen, ein halbes Procent, und bey der Börsen-Sensarie

von jedem 1000 Gulden, zum Besten des Armen-  
Fondes 15 Kreuzer zu erheben.

Die Hof-Commission in Wohlthätig-  
keits-Angelegenheiten.

Da bey der seit einigen Jahren so hoch ge-  
stiegenen Theuerung, und dem daraus folgenden  
Mangel an hinreichenden Subsistenz-Quellen, so  
manche Familien, die nicht eigentlich Arme, und  
folglich auch nicht zu den Beyträgen des Armen-  
Institutes geeignet sind, an den Rand des Verder-  
bens kamen, so errichtete der Hof im Jahre 1804  
eine neue Wohlthätigkeits-Anstalt, unter der oben  
angeführten Benennung. Diese Anstalt ist bestimmt  
Familien von geringeren Beamten, von Bürgern,  
von anderen verschämten Dürftigen, die in eine  
plötzliche dringende Noth gerathen, entweder durch  
eine etwas ergiebige Summe von 10 bis 50 Gul-  
den auf ein Mahl, oder durch fortgesetzte Beyträge  
zu unterstützen. Diese Beyträge werden gegeben  
bey Krankheiten, Wochenbetten, zur Bezahlung  
auf Hausmiethen, Anschaffung von Brennholz u. s. w.  
Die Zuflüsse dieser Anstalt bestehen in eigenen  
vom Staate angewiesenen Geldern, in Beyträgen  
von der kaiserlichen Familie und anderen Wohl-  
thätern; in jährlichen Einnahmen von den Thea-

tern, von Redouten, musikalischen Akademien u. s. w. Der Präsident davon ist der Fürst v. Schwarzenberg.

#### Das Leihhaus oder Versahamt.

Es wurde im Jahre 1707 errichtet, und befindet sich seit dem Jahre 1787 in der Dorotheergasse. Seine Bestimmung ist auf Pfänder zu leihen. Es leiht nicht auf unbewegliche Güter, auch nicht auf bewegliche Güter, die dem Zerbrechen oder Verderben ausgesetzt sind, oder deren Aufbewahrung sehr schwer ist, als da sind: Betten, Spiegel, Kästen, Bilder, Bücher u. s. w. Die gewöhnlichen Pfänder sind: Edelsteine, Gold, Silber, Kleider, auch öffentliche Staatspapiere. Die dem Amte zu bezahlenden jährlichen Zinsen sind 10 vom Hundert. Die Pfänder können 1 Jahr und 6 Wochen liegen bleiben; nach diesem Termin werden sie öffentlich versteigert, und der Überschuss von dem verkauften Pfande mit dem Abzug der Amts-Interessen und der zu 5 Procent angeschlagenen Versteigerungskosten dem Eigenthümer des verfallenden Pfandes gegen Zurückgabe des Pfandscheines, verabfolgt; diesen Überschuss muß jedoch der Eigenthümer binnen 3 Jahren übernehmen, sonst fällt derselbe dem Amte anheim. Jedes Pfand

wird von dem Schatzmeister des Amtes taxirt, und nach dem Werthe das Darlehen regulirt. Das Amt ist, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, sowohl Vormittag als Nachmittag offen.

### Das Findelhaus.

In das Findelhaus, welches in der Vorstadt Mergasse Nr. 89 liegt, werden zum Theil Kinder von ganz mittellosen Ältern unentgeltlich, zum Theil Kinder gegen Bezahlung aufgenommen. Durch ein Regierungs-Edict vom 13. Juny 1813 wurde über das hiesige Findelhaus folgendes festgesetzt:

- 1.) Vom 1. July 1813 werden dreyerley Aufnahms-Taxen für Findlinge bestimmt, und zwar die 1ste mit 120 Gulden, die 2te mit 60 Gulden und die 3te mit 30 Gulden W. W. —
- 2.) Die Aufnahms-Taxe von 120 Gulden wird für jene Kinder entrichtet, die von den außer der Provinz Niederösterreich wohnenden Müttern geboren, und also aus anderen erbländischen Provinzen in das hiesige Findelhaus gebracht werden. —
- 3.) Die Taxe von 60 Gulden ist für jene Findlinge bestimmt, deren Mütter auf der höchsten zahlenden Abtheilung des Gebärhause, oder außer demselben in Wien oder in Niederösterreich entbunden werden. —
- 4.) Die Taxe von 30 Gulden ist für

sene Kinder, deren Mütter auf einer der unteren zahlenden Abtheilungen des Gebärhauses verpflegt und dort entbunden werden. — 5.) Unentgeltlich dürfen nur aufgenommen werden: a) Kinder, deren Mütter im Gebärhause entbunden werden, und durch vier Monate dem Ammendienste im Findelhause sich widmen. b) Kinder, welche inner der Linie in Häusern oder auf den Straßen niedergelegt gefunden werden, oder deren ledige Mütter unvermuthet entbunden werden, und vermöge Zeugnissen der Pfarrer und Armenväter sich in gänzlicher Armuth befinden.

Sobald ein Kind gebracht wird, wird der Tag und der Taufnahme desselben protokolliert; der Überbringer erhält einen Zettel, worauf der Taufnahme des Kindes, die Nummer des Protokolls, der Tag der Übergabe und die bezahlte Taxe angesetzt ist; gegen Vorzeigung dieseszettels wird das Kind auf Verlangen wieder zurück gestellt.

Das Findelhaus ist eigentlich nur ein Haus der Aufnahme: die Kinder bleiben nicht darin, sondern werden in kurzer Zeit, viele stärkere schon nach einigen Tagen, alle ohne Ausnahme auf das Land und in die Vorstädte für einen bestimmten Preis in die Kost gegeben, und meistens an der Brust genährt.

Über die Verpflegung der in die Kost gegebenen Findlinge wurden durch ein Regierungs-Edict von 1813 folgende wesentliche Einrichtungen festgesetzt: I. Vom 1. Juny 1813 werden bezahlt außer dem Hause a) für ein Säugkind, bis es das erste Jahr zurück gelegt hat, monathlich 10 Gulden; b) vom zurück gelegten ersten bis zum zurück gelegten zweyten Jahr, monathlich 9 Gulden; c) vom vollendeten zweyten bis zum zurück gelegten dritten Jahr, monathlich 8 Gulden; d) vom vollendeten dritten bis zum zurück gelegten sechsten Jahr, monathlich 7 Gulden; e) vom vollendeten sechsten bis zum zurück gelegten zwölften Jahr, monathlich 5 Gulden. Nach dieser Zeit wird von der Findelanstalt weiter kein Kostgeld bezahlt. — II. Den Ziehältern, die ein Säugkind aus dem Findelhaufe über das erste Lebensjahr gebracht haben, wird noch eine besondere Belohnung von 10 Gulden, und bey Erreichung des fünften Jahres wieder eine Belohnung von 10 Gulden gegeben. — III. Den Ziehältern wird für jeden Findling ein jährlicher Kleidungsbeytrag von 10 Gulden bezahlt. — IV. Den Landparteyen, die über zwey Meilen von hier wohnen, und ein Findelkind nehmen, wird für jede Meile der Hin- und Herreise 30 Kreuzer bezahlt. — V. Wenn die wahren

Ältern eines Findlings ihn zurück nehmen wollen, müssen sie die ausgelegten Kostgelder ersetzen, und den Ziehältern einen Ersatz für die Vortheile leisten, welchen diesen der Findling bis zu seinem 22sten Jahre hätte gewähren können. — VI. Wer zwey Findlinge, wobey wenigstens Ein Knabe ist, unentgeltlich übernimmt, und bis ins zwölfte Jahr erzieht, erhält Freyheit vom Militär-Dienst für Einen seiner eigenen Söhne. Wer zwey Knaben gratis übernimmt, und bis ins zwölfte Jahr erzieht, erhält auch für Einen derselben Freyheit vom Soldatenstande. — VII. Die Ziehältern der Findlinge können dieselben bis nach dem geendigten 22sten Jahre behalten, und zu ihrer Feld- oder Hausarbeit, zu Handwerk oder Kunst verwenden, wobey die Pfarrer und Ortsobrigkeiten zu wachen haben, daß die Findlinge nicht mißhandelt werden. Nach erreichtem 22sten Jahre steht es dem Findlinge frey, bey seinen Ziehältern auf eingegangene Bedingnisse zu bleiben, oder sich, wo er sonst will, seinen Unterhalt zu suchen. Der Findling ist außer der obigen Bedingung sub Nro. VI. nicht vom Soldatenstande frey.

Mit dem Findelhause sind noch verbunden:

a) Ein Säugammen-Institut, um den Familien gesunde und taugliche Ammen zu verschaf-

fen. Sobald eine Amme verlangt wird, sucht die Verwaltung des Findelhauses in dem Gebärhause eine zu diesem Geschäfte vollkommen taugliche Person aus; dafür bezahlt die Partey 10 Gulden, und die Aufnahms-Taxe in das Findelhaus. Die außer dem Gebärhause entbundenen Ammen werden in dem Findelhause über ihre Gesundheit untersucht, und dann in das bestimmte Haus gebracht. Keine Amme, welche auswärts entbunden, und nicht schon im Findelhause zum Ammendienste verwendet worden, darf sich ohne ein dort erhaltenes Gesundheitszeugniß (welches aber nicht über zwey Tage alt seyn soll) verdingen.

b) Eine allgemeine Schutzpocken-Anstalt. Nebst dem, daß alle Findlinge vaccinirt werden, können alle armen Leute ihre Kinder hierher bringen, um sie unentgeltlich vacciniren zu lassen.

#### Das Waisenhaus.

Dieses ist gegenwärtig in der Vorstadt Währingergasse, in dem sogenannten spanischen Spital, Nr. 216. Der Director ist Herr Franz Bierthaler; dann sind noch 7 Oberbeamte; 6 Lehrer zum Unterricht; 1 Oberaufseherinn über die Mädchen; 1 Strick- und Spinnmeisterinn, und noch 29 männliche und weibliche Personen zur Aufsicht

und Arbeit im Hause, und 2 Aufseher über die Kost:  
 finder außer dem Hause. — Im Hause werden die  
 Kinder zu bürgerlichen Geschäften, zu Handwer-  
 fen und Künsten vorbereitet. Man sorgt für ihre  
 Gesundheit, und gewöhnt sie besonders an Reins-  
 lichkeit und Ordnung. Arbeiten, Übungen und  
 Spiele, welche ihren Kräften angemessen sind,  
 werden so viel möglich in freyer Luft vorgenom-  
 men, um ihre Körper zu stärken, brauchbar und  
 gewandt zu machen. Nebst der Religion und Sits-  
 tenlehre erhalten alle, nach der eingeführten Me-  
 thode, Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen  
 und allen übrigen Gegenständen der niedern Volks-  
 schulen; die Fähigeren auch Anweisung zur Hand-  
 zeichnung; besonders vorzüglichen Talenten wird  
 auch erlaubt, die lateinischen Schulen oder die Aka-  
 demie der bildenden Künste zu besuchen. Die Mäd-  
 chen werden nebst den oben angeführten Gegen-  
 ständen des Normal-Unterrichtes, im Spinnen,  
 Stricken, Nähen, Merken und andern weiblichen  
 und häuslichen Arbeiten unterwiesen. Die Kost der  
 Kinder besteht in drey nahrhaften Speisen des Mit-  
 tags, und in Einer des Abends. Morgens und Nach-  
 mittags in den Erholungsstunden erhält jedes  
 Kind eine seinem Alter angemessene Brot-Portion.  
 Jedes hat sein abgesondertes Bett; auch haben sie

eine Abwechslung an Kleidungsstücken für Sommer und Winter, für Arbeitstage und Festtage. Die Kleidung der Knaben ist von grauem Tuche mit rothen Aufschlägen: die Kleidung der Mädchen roth, mit weißen Vortüchern. Gegen vierteljährliche Vorauszahlung des für Kost, Kleidung, Unterricht u. s. w. ausgemessenen Betrags von 180 Gulden jährlich, werden auch Kinder, die keinen Anspruch auf die Versorgung des Hauses haben, aufgenommen, und den übrigen gleich gehalten. Bey der Wahl des Standes wird auf körperliche und geistige Beschaffenheit und Anlagen; auf die Neigungen der Stifflinge, und so viel möglich, auch auf die Wünsche und Absichten ihrer Ältern, Verwandten oder Wohlthäter, Rücksicht genommen.

Ein Jahr ins andere gerechnet, werden hier ungefähr 1500 Waisenkinder verpflegt und unterrichtet.

Man hat in diesem Hause zwey gute Anstalten eingeführt: die eine ist die Einrichtung, daß die Kinder für benachbarte Fabriken, besonders für die Ebereichsdorfer, arbeiten, folglich dem Hause einigen Vortheil verschaffen, und sich selbst in einer bestimmten Arbeit üben. Die zweyte ist ein Straf-Institut: es tritt nämlich leider manchemahl der Fall ein, daß Kinder wegen groben Verbrechen, die sie entweder selbst schon begangen haben, oder

worein sie durch lasterhafte Menschen verwickelt worden, der Justiz in die Hände fallen; da man sie ihres geringeren Alters wegen nicht criminalisch behandeln kann, und es von der andern Seite schädlich wäre, sie ohne Züchtigung und Besserung wieder frey zu lassen, so kommen sie in das Waisenhaus, wo sie jedoch von den übrigen Kindern abgefondert, unter Arbeit und belehrendem Unterrichte so lange verbleiben, bis man mit Grunde von ihnen eine ernstliche Besserung hoffen darf.

#### Gebärhaus.

Hauptsächlich, um allem Kindermord vorzubeugen, ist dieses Haus von Kaiser Joseph II. im Jahre 1784 nach seiner gegenwärtigen Verfassung hergestellt worden. Es liegt in der Allergasse, und die Eingänge dazu sind in dem Gäßchen zwischen dem allgemeinen Krankenhause und der Caserne, ein anderer durch das Krankenhaus, und ein dritter in der Gasse hinter der Caserne, wo man bis an das Thor fahren kann. Das Haus ist beständig geschlossen, wird aber auf einen Zug an der Thorglocke zu allen Stunden des Tages und der Nacht geöffnet. Keine Person, die in diesem Hause Hülfe sucht, wird um ihren Nahmen oder Stand gefragt; doch hat jede bey'm Eintritt ihren echten Tauf- und

Familiennahmen in einem versiegelten Zettel geschrieben mitzubringen; auf diesem Zettel wird vom Geburtshelfer von außen die Nummer des Zimmers und des Bettes, welches sie erhält, geschrieben; den Zettel behält sie selbst in Verwahrung, und nimmt ihn bey dem Austritte aus dem Hause wieder mit sich fort; die Bestimmung dieseszettels ist bloß, wenn sie etwa im Hause stürbe, daß man ihrer Familie ihren Tod melden könnte. Jede Person kann, wenn sie will, verlarvt oder verschleiert in dieses Haus eintreten, und sich eben so ungekannt dort aufhalten; es steht ihr frey, gleich nach der Geburt sich zu entfernen, oder noch einige Zeit zu bleiben; auch kann sie ihr neu gebornes Kind entweder dem Hause überlassen, oder es mit sich fort nehmen. Das Haus hat drey Abtheilungen und Classen: die erste enthält 12 einzelne, die zweyte 6, die dritte 8 Zimmer. In der ersten Classe hat die Schwangere ihr eigenes Zimmer, und wenn sie keinen ganzen Tag daselbst bleibt, bezahlt sie für allen dort erhaltenen Beystand 6 Gulden. Jede Person aber, die länger bleibt, zahlt für jeden Tag 1 Gulden 30 Kreuzer; dafür erhält sie Kost, Wohnung, Arzeneey, Wartung und die Taufe des Kindes; will sie dasselbe dem Fintelhause überlassen, so erlegt sie 40 Gulden.

Außer dem Geburtshelfer, der Hebamme und Wärterinn wird niemand in das Zimmer gelassen.

In der zweyten Classe sind zwar in einem Zimmer mehrere Betten, doch ist eine solche Abtheilung, daß die Schwangeren und die Entbundenen von einander abgesondert sind. Eine Person, die nicht einen ganzen Tag da bleibt, bezahlt für allen Beystand 4 Gulden 30 Kreuzer; bleibt sie länger, so bezahlt sie täglich einen halben Gulden. Auch hier ist außer den nöthigen Personen niemanden der Eintritt erlaubt. Wenn die in dieser Classe entbundene Person ihr Kind in das Findelhaus geben will, so erlegt sie dafür 20 Gulden.

In der dritten Classe bezahlt jede Person täglich 10 Kreuzer. Doch werden hier auch Personen ganz unentgeltlich aufgenommen, wenn sie vom Pfarrer und Armenvater ihres Bezirks ein Zeugniß ihrer gänzlichen Armuth beybringen. Eine solche Person muß für die hier erhaltene Hülfe zum Besten des Hauses unentgeltlich arbeiten, auch nach der Entbindung, wenn sie tauglich ist, im Findelhause als Amme dienen. Bey der Entbindung dieser Personen werden angehende Chirurgen, Geburtshelfer und Hebammen zugelassen.

Im ersten Jahre nach der Eröffnung dieses Hauses, vom 16. August 1784 bis zum 16. August 1785, sind darin 748 Kinder zur Welt gekommen.

### Das Taubstummen-Institut.

Kaiser Joseph II. hat im Jahre 1784 dieses Institut so hergestellt, wie es im Wesentlichen noch jetzt bestehet, um die unglücklichen Taubstummen zu brauchbaren Mitgliedern der Gesellschaft zu machen. Er besuchte im Jahre 1778 das Taubstummen-Institut von Paris, und beschäftigte sich bald darauf mit Errichtung eines ähnlichen in Wien. Das Institut ist gegenwärtig in der Vorstadt Wieden Nr. 101, und hat die Aufschrift: *Surdorum Mutorumque Institutioni et Victui Josephus II. Aug. 1784.* Es werden sowohl arme Knaben als Mädchen unentgeltlich aufgenommen, und ihre Zahl wurde einstweilen auf 50 bestimmt. Die Zöglinge sind einfach und alle gleichförmig gekleidet; sie haben zu Mittag drey Speisen, und Abends zwey, auch Frühstück und Vesperbrot. Sie werden in der deutschen Sprache, im Schreiben und Rechnen unterrichtet. Außer dem Unterrichte werden die größeren Knaben bey der im Institute errichteten Bandweberey verwendet; die kleineren be-

schäftigen sich mit Flachsspinnen. Die Mädchen erhalten nebst dem oben angezeigten Unterrichte noch Anweisung in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten. Jeder Privatmann, der eigenes Vermögen hat, und ein taubstummes Kind in dieses Institut geben will, bezahlt für Unterricht und Unterhaltung daselbst jährlich 150 Gulden. Der gegenwärtige Director des Instituts ist Herr Joseph May, der sich schon seit mehreren Jahren große Verdienste um dieses Haus erworben hat. Alle Samstage steht jedermann der Besuch dieses Hauses offen.

#### Das Blinden-Institut.

Director ist Hr. Wilhelm Klein, und der Zweck dieses Instituts ist, blinde Kinder, nebst dem nöthigen moralischen Unterrichte, an solche Beschäftigungen zu gewöhnen, damit die ärmeren sich durch eine ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit ihren Unterhalt selbst verdienen können. Es werden hier Kinder von 6 bis zu 15 Jahren und von beyden Geschlechtern aufgenommen. Man unterrichtet sie in der Religion, in der sogenannten Kopfrechnung, und in verschiedenen häuslichen und mechanischen Arbeiten: sie spinnen, stricken, machen Spitzenarbeit und mancherley Geräthschaften

aus Pappdeckel, Holz und Draht. Für die Kinder vermöglicher Ältern werden jährlich 300 Gulden bezahlt. Einige arme werden durch milde Beiträge erhalten. Vermögliche Kinder bekommen auch Unterricht im Lesen, Schreiben, in der Geographie, der Geschichte, der Mathematik und in fremden Sprachen. Jeden Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr ist eine Prüfung, die jedermann besuchen kann. Das Institut ist in der Vorstadt Gumpendorf, in der großen Steingasse, Nr. 182.

#### Das Institut für Franke arme Kinder.

Doctor Mastalier gründete im Jahre 1787 dieses Institut als eine bloße Privat-Unternehmung. Nach seinem Tode im Jahre 1793 wurde diese Anstalt zu einem öffentlichen Institut erhoben, und dem Doctor Göllis übertragen, welcher sich bey seiner Praxis vorzüglich mit den Kinderkrankheiten beschäftigt. Dieser hält nun in seiner Wohnung, in der Wollzeile Nr. 226 im ersten Stockwerk, täglich zu bestimmten Stunden unentgeltliche medizinische und chirurgische Ordinationen für die frankten Kinder, welche man zu ihm bringt; auch erhalten die Ältern derselben, wenn sie mit den gehörigen Armuthszeugnissen versehen sind, die Arzneyen unentgeltlich. — Das Institut hat

einen kleinen Fond, der von Zeit zu Zeit durch milde Beyträge vermehrt wird. Dr. Göllis publicirt alljährlich einen Ausweis über die eingegangenen Beyträge und deren Verwendung, über die abgereichten Arzneyen, die Zahl der behandelten Kinder, die Arten der Krankheiten u. s. w. Über 4000 Kinder erhalten hier alljährlich ärztliche Hülfe. Vom 1. November 1813 bis 31. October 1814 hat Dr. Göllis 6742 Kinder in der Cur gehabt, wovon 6038 genesen sind.

#### Das Bürgerspital.

Das große Gebäude in der Stadt, genannt das Bürgerspital, war ehemals ein wirkliches Hospital, worin arme alte, gebrechliche und hilflose Männer und Weiber aus dem Bürgerstande verpflegt wurden. Unter Kaiser Joseph II. wurde das sogenannte Bürgerspital in seiner jetzigen Gestalt hergestellt; die ehemals darin gewesenen Pfründlinge bekamen ihr Stiftungsgeld auf die Hand, und konnten damit leben, wie und wo sie wollten. Da aber bey der seit einigen Jahren stets überhand genommenen Theurung aller Lebensbedürfnisse jenes kleine Stiftungsgeld bey weitem nicht mehr zureicht, einem unbehülfsichen Menschen seine Existenz zu gewähren: so hat Kaiser Franz I.

im Jahre 1801 einen Theil des großen Gebäudes zu St. Marx, Nr. 441 (wo ehemals das Parhamerische Waisenhaus war) hergegeben, und zur Unterbringung der bürgerlichen Spital-Pfründlinge, beyderley Geschlechts einrichten lassen, welche nun daselbst wieder theils durch den Ertrag der alten Stiftungsgelder, theils durch die milden Beiträge einer wohlthätigen Gesellschaft, gemeinschaftlich gepflegt und erhalten werden. Die Aufsicht über dieses neu hergestellte Bürgerspital hat der Stadtmagistrat.

#### Stiftungen zur Ausstattung armer Mädchen.

Die erste dieser Stiftungen hat im Jahre 1756 Graf Niclas v. Stella gemacht; es erhalten durch dieselbe jährlich drey arme Mädchen von untadelhaften Sitten, jede eine Aussteuer von 300 Gulden. — Der gelehrte Duval bestimmte im Jahre 1775 ein Capital von 12,250 Gulden, um jährlich drey Mädchen, jede mit 163 Gulden auszustatten. — Der k. k. Legations-Secretair Sengwein hat im Jahre 1783 ein Capital von 40,000 Gulden bestimmt, um aus den Interessen jährlich einigen Landmädchen eine Aussteuer von 200 Gulden zu geben. — Graf Joseph

v. Fries hat im Jahre 1788 eine Stiftung gemacht, um alljährlich zwey Mädchen, jede mit 300 Gulden, auszustatten. — Außer diesen genannten sind noch einige minder bedeutende ähnliche Stiftungen vorhanden. — Die Zutheilungen der Aussteuer geschehen theils durch das Loos, theils durch authorisirte Behörden.

### Pensions-Institute.

Die abgelebten oder sonst zum Dienste untauglich gewordenen Staatsbeamten und Hausbeamten des Hofes, wie auch ihre Witwen, werden nach einem von Kaiser Joseph II. eingeführten Normale pensionirt.

Außer diesen haben mehrere Classen von Einwohnern in Wien, mit Genehmigung der Regierung, Privat-Pensions-Institute errichtet, wovon die vorzüglichsten folgende sind:

Pensions-Anstalt der Mitglieder der juristischen Facultät. Wer beytreten will, erlegt nach erhaltener Doctor-Würde 200 Gulden mit einmahl, und bezahlt einen jährlichen Beitrag von 20 Gulden. — Pensions-Anstalt für die Witwen der hiesigen Ärzte; Einlage 450 Gulden, jährlicher Beitrag 20 Gulden. — Witwen-Societät der bürgerlichen Chirurgen; Einlage 224 Gulden,

jährlicher Beytrag 10 Gulden. — Pensions-Anstalt der Tonkünstler-Gesellschaft; Einlage 150 Gulden, jährlicher Beytrag 12 Gulden. — Pensions-Anstalt der bildenden Künstler, sowohl für sich selbst, in den Jahren, wo die Sinne für die Kunst schon stumpf geworden sind, als für ihre Wittven und Waisen; Einlage von 100 bis 400 Gulden, jährlicher Beytrag von 8 bis 32 Gulden. — Institut zur Versorgung mittelloser und gebrechlicher Doctoren der juridischen Facultät und Advocaten in Wien. — Pensions-Institut der bürgerlichen Kaufleute; Einlage 400 Gulden, jährlicher Beytrag 20 Gulden. — Wittven-Casse der bürgerlichen Gold- Silber- und Galanterie-Arbeiter. — Pensions-Institut für die Arbeiter in den k. k. Hofgärten. — Pensions-Institut der Haus-Officiere; Einlage 100 Gulden, jährlicher Beytrag 20 Gulden. — Hülf-Confraternitäts-Casse für Handelsdiener; Einlage bis zum vierzigsten Jahre, 5 Gulden, jährlicher Beytrag 2 Gulden; vom ein und vierzigsten Jahre, Einlage 10 Gulden, jährlicher Beytrag 5 Gulden, Pension monatlich 10 Gulden; gegen Entrichtung von 50 Gulden erhalten auch die Wittven und Waisen die nähmliche Pension. — Pensions-Institut für die Wittven der Lehrer der Trivial-Schulen in den

Vorstädten; Einlage 10 Gulden, jährlicher Beytrag 6 Gulden. — Die Verbrüderung zur Wohlthätigkeit, ein Institut der Livree-Bedienten; Einlage monatlich 10 Kreuzer; ein dienstloser Bedienter erhält monatlich 4 Gulden, die Witwe 3 Gulden.

Bey einigen dieser Institute werden die Pensionen stets in gleicher Summe vertheilt; bey andern wird die Pension alljährlich, nach der größern oder kleinern Anzahl der pensionirten Mitglieder oder Witwen regulirt.

Kettungs-Anstalt für verunglückte Todtscheinende, für die Residenzstadt Wien und den Bezirk inner den Linien.

Diese Anstalt wurde im Jahre 1803 errichtet, und ist zur Rettung von Menschen bestimmt, welche ertrunken, erstickt, erhenkt, erfroren, oder durch andere ähnliche Unglücksfälle getödtet scheinen. Um die Kenntnisse zur Rettung solcher Menschen gehörig zu verbreiten, müssen von nun an die Professoren der Arzeney und Wundarzeney alljährlich besondere Vorlesungen halten, und dürfen bey den Prüfungen keinen Arzt oder Wundarzt approbiren, welcher nicht hierin eine vollkommene

Kenntniß hat. Eben so haben die Wundärzte den besonderen Auftrag erhalten, ihre Gesellen und Lehrlinge in dem Rettungsgeschäfte zu unterrichten und öfter zu üben; auch erhält jede wundärztliche Officin eine Rettungstafel, worin kurze Anweisungen über diesen Gegenstand enthalten sind. Da die Ertrunkenen gewöhnlich durch Schiffer und Fischer aus dem Wasser gezogen werden, so werden auch diese angewiesen, sich in dem Rettungsgeschäfte der Ertrunkenen besonders unterrichten zu lassen und zu üben, können auch nicht eher das Meisterrecht erlangen, als bis sie sich über diese Fähigkeit ausgewiesen haben. — Da der wichtigste Umstand zur Rettung die schnelle Herbeschaffung jener Rettungswerkzeuge und Arzeneien ist, welche die Wiederbelebung der Verunglückten bewirken können: so sind zu diesem Behufe an mehreren Orten eigens verfertigte Nothkästen vorhanden, die von jedermann überall leicht hingetragen werden können, und worin alle Rettungswerkzeuge und Arzeneien, nebst einem Unterricht zu deren Gebrauch, vorhanden sind. Solcher Nothkästen sind in der Stadt: einer bey der Polizey = Oberdirection und sieben andere in Officinen von Wundärzten; in den Vorstädten, auf jedem Grunde bey dem Richter, und in der Wohnung eines jeden Polizey = Directors

dann an den beyden Ufern der Donau an 10 verschiedenen Plätzen. Außer dem sind noch besondere Tragkörbe angeschafft, um die Verunglückten an einen zum Rettungsversuch bestimmten oder bequemen Platz zu tragen. Bey den Versuchen zur Wiederbelebung haben vorzüglich alle nächsten Polizey-Beamte, Ärzte und Wundärzte Hand anzulegen.

Für die wirkliche Wiederbelebung eines Todtscheinenden wird dem Retter eine Belohnung von 25 Gulden abgereicht; sein Nahme und seine That wird mit Ehren durch die Zeitung bekant gemacht, und mit einem Belobungs-Decrete von der Landesstelle ausgezeichnet. Ferner werden diejenigen, welche die ersten und die thätigsten bey einer solchen Rettung gewesen sind, verhältnismäßig belohnt, und den Besitzern jener Wohnungen, welche sie zur Unterbringung der Verunglückten im Nothfalle hergegeben haben, wird auf ihr Verlangen eine billige Entschädigung bezahlt. — Die Auslagen zu dieser Anstalt werden von der niederösterreichischen Landesregierung bestritten. Diese wurde durch die Gnade des Kaisers, welcher einen eigenen Beitrag aus dem Cameral-Ärario hierzu bewilligte, und durch die Gabe von 2000 Gulden, welche ein mährischer Cavalier zu diesem Endzwecke

schenkte, in den Stand gesetzt, das Institut zu gründen; um es stets vollkommener zu machen, werden alle Menschenfreunde eingeladen, es mit Beyträgen zu unterstützen, zu welchem Entzwecke bey der Stadthauptmannschaft ein eigenes Subscriptions-Buch eröffnet worden ist.

Die Gesellschaft adeliger Frauen zur  
Beförderung des Guten und  
Nützlichen.

Diese Gesellschaft hat sich im Jahre 1811 gebildet. Sie hat eine Vorsteherinn (vermahlen die Fürstinn v. Lobkowitz), 11 adelige Ausschuss-Damen, und 8 männliche Consulenten, ebenfalls aus dem Adel, dann bereits über 2000 wirkende Mitglieder, und in Niederösterreich allein 200 Filial-Gesellschaften. — Sie nimmt auch unadelige Frauen als wirkende Mitglieder, welche alljährlich in ihren Districten eine freywillige Collecte an Geld machen, und selbe der Gesellschaft einhändigen. — Almosen an einzelne Personen gibt die Gesellschaft nicht; aber sie unterstützt das Findelhaus, die Waisenhäuser, das Blinden-Institut, das Taubstummen-Institut, die kleineren Krankenhäuser, die Invaliden, die durch Feuer oder Wasser

Verunglückten u. s. w. Auch hat sie zu Baden ein eigenes kleines Krankenhaus gestiftet.

## XII.

### Spitäler.

#### Allgemeines Krankenhaus.

Es bestanden ehemals mehrere Krankenspitäler in verschiedenen Gegenden von Wien. Kaiser Joseph II. zog alle diese Stiftungen zusammen, und errichtete daraus im Jahre 1784 das allgemeine Krankenhaus oder Universal-Spital.

Dieses Gebäude liegt in der Vorstadt Alsergasse. Die Aufschrift über dem Haupteingange ist: *Saluti et Solatio Aegrorum Josephus II. Aug. 1784.* Es ist ein ungeheures Gebäude, das sieben Höfe in sich faßt, die mit Maulbeerbäumen bepflanzt sind. Für die Kranken sind 111 Zimmer da, wovon 61 dem männlichen, und 50 dem weiblichen Geschlechte gewidmet sind; diese Zimmer haben alle 26 Fuß in der Länge, und 17 Fuß in der Breite; die Fenster sind 8 Fuß über den Boden erhöht; jedes Bett darin ist von dem andern dritthalb Fuß entfernt. Neben diesen gewöhnlichen Krankenzimmern sind noch eigene für die mit der Lust-